„Gegen die Anwendung des Begriffes Naturobligation im geltenden deutschen bürgerlichen Rechte."

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

von

Carol von Braunmühl

1925

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck

Es soll der Nachweis erbracht werden, daß im geltenden deutschen bürgerlichen Rechte der Begriff Naturalobligation zu Unrecht angewendet wird.

Zu diesem Zwecke ist zu untersuchen,

1. ob er erforderlich und
2. ob er zweckmäßig ist.

Wenn er beider Eigenschaften ermangelt, so fehlt ihm auch die Berechtigung.

Die Erörterungen über die Erforderlichkeit des Begriffes Naturalobligation hat auszugehen von der Entstehung und dem Wesen dieses Begriffes.

Er ist vom römischen Recht als ein Notbehelf gebildet worden. Manchen Rechtsgeschäften, die trotz Vorliegen einer causa civilis nach ius strictum nichtig waren, verlieh das ius aequum entsprechend dem Wandel der Rechtsanschauungen Obligationswirkungen, erst einige, dann immer mehr und zuletzt sogar alle bis auf die eine der Klagbarkeit, die das ius strictum, mit dem das ius aequum nicht in offenen Gegensatz treten durfte, versagte. Zunächst wurde für Leistungen auf Grund solcher Geschäfte die condictio indebiti versagt, was als Erfüllbarkeit ausgelegt wurde, dann wurden Bürgschaft, Pfandrecht, Novation und constitutum debiti und endlich sogar die compensatio für derartige Verpflichtungen zugelassen. Um nun die Bestimmungen des ius aequum constructionell zu rechtfertigen, nahm man an, daß aus derartigen Rechtsgeschäften eine Abart von Obligationen, sogenannte naturales obligationes, entstünden.

Im gemeinen Recht wurde diese Entwickelung nicht erkannt. Man hielt die Naturalobligationen für Ansprüche, die aus dem ius naturale bezw. dem ius gentium stammten. Das leistete wiederum der irrigen Auffassung Vorschub, daß die Römer auch die pietatis officia und die Verpflichtung aus einem nudum pactum, obwohl bei ihnen keine causae civiles vorlagen, als Naturalobligationen angesehen hätten.

Wenn auch die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts erkannte, daß die Naturalobligationen durch die positivrechtlichen Bestimmungen

des ius aequum entstanden sind, so blieb man doch bei dem Gedanken, daß derartige mindere Verbindlichkeiten in jedem Rechte vorkommen müßten und erklärte unter Erweiterung des römischrechtlichen, nur die Klagbarkeit ausschließenden Begriffes die Naturalobligation als eine obligatio, die mindestens eine Wirkung, nämlich die der durch einen Condictionenausschluß kenntlichen Erfüllbarkeit, haben müsse, der mindestens eine Wirkung, die der Erzwingbarkeit, versagt sei, und der im übrigen unterschiedlich mehr oder weniger Obligationswirkungen zukämen. Brinz definiert in klassischer Weise: „Die Naturalobligation ist erfüllbar, aber nicht klagbar".

Während der so entstandene Begriff der Naturalobligation im römischen und daher auch im gemeinen Recht ein durch die Eigenart der Rechtsentwickelung bedingter, erforderlicher Notbehelf war, können die durch positivrechtliche Gesetzgebung entstandenen neuzeitlichen Rechtssysteme, insbesondere das geltende bürgerliche Recht, seiner entraten.

Das BGB selbst braucht den Begriff Naturalobligation nicht. Das beweist zwar nichts gegen dessen Erforderlichkeit im System, doch ermöglicht es überhaupt die Diskussion darüber und zeigt ferner in Verbindung mit Andeutungen der Motive, daß sich der Gesetzgeber, vielleicht nicht unbeeinflußt von gemeinrechtlichen Stimmen, die den Begriff für künftige Rechte als unfruchtbar erklärten, bewußt von ihm ferngehalten hat.

Wenn trotzdem die Gesetzesmaterialien ihn verwenden und Wissenschaft und Rechtsprechung übereinstimmend auch im geltenden bürgerlichen Rechte Naturalobligationen gefunden zu haben glauben, so nimmt das nicht Wunder; handelt es sich doch um ein traditionelles Institut, von dessen Notwendigkeit in jedem Rechtssystem man früher überzeugt war, und fehlte doch der Abstand vom römischen und gemeinen Rechte, der eine unvoreingenommene Stellungnahme ihm gegenüber ermöglicht.

Unter den Theorien über das Wesen der neuzeitlichen Naturalobligation haben diejenigen sich durchzusetzen begonnen, die in ihr eine anspruchslose Forderung oder eine Schuld ohne Haftung sehen.

Nur vereinzelt und mit mehr gelegentlichen Hinweisen ist bisher die Berechtigung der Anwendung des Begriffes Naturalobligation im geltenden Recht verneint worden, sodaß eine zusammenfassende Erörterung von Bedeutung bleibt.

Da das Gesetz selbst den Begriff Naturalobligation nicht braucht, ist nun, nicht ohne anzuerkennen, daß die Einführung des Begriffes in manchen Fällen außergewöhnliche gesetzliche Bestimmungen glücklich erklärt, darzutun, daß er auch in Bezug auf die Construction nicht erforderlich ist.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Anwendung des Begriffes Naturalobligation überhaupt falsch ist, soll für alle Fälle, in denen man eine Naturalobligation für vorliegend erachtet hat, nachgewiesen werden, daß sich bei ihnen die gesetzlichen Vorschriften auch

ohne Anwendung dieses Begriffes zwanglos erklären lassen, sei es, daß man bei ihnen überhaupt keine Forderung, sei es, daß man eine ihrem Wesen nach vollkommene Forderung für vorliegend ansieht.

Während die herrschende Lehre übereinstimmend annimmt, daß durch Spiel und die ihm gleichgesetzten Verträge der §§ 763, 764, 656 BGB Naturalobligationen entständen, betont die hier vertretene Anschauungsweise, daß sich der Condictionenausschluß, die einzige als Erfüllbarkeit gedeutete Wirkung dieser Verträge, durch die „eine Verbindlichkeit nicht begründet wird", ebenso als eine positive Gesetzesvorschrift erklärt, wie die Condictionenausschlüsse der §§ 814 Fall 1 BGB, 65 BG und anderer, die nicht durch die Unterstellung von auch nur naturalen Forderungen erklärt werden können. Ein Condictionenausschluß allein beweist nicht das Vorliegen einer Forderung. Nur ist der Tatbestand des Spieles die Grundlage zum Ausschluß des Rückforderungsrechtes des ungeschuldet zur „Erfüllung" — im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches — Geleisteten.

Die Gründe, die gegen diese Auffassung geltend gemacht werden, sind nicht stichhaltig. Weder der Umstand, daß das Gesetz von der „Erfüllung" einer Spiel„schuld" spricht, noch der, daß die Motive hier von einem unvollkommenen Rechtsverhältnis sprechen, noch der, daß sowohl das „unverbindliche", wie auch das „nichtige" Spiel keine Verbindlichkeit erzeugt, können sie erschüttern. Daß beim „nichtigen" Spiel der Condictionenausschluß nicht stattfindet, liegt daran, daß hier der Tatbestand des Spieles, der ihn hervorruft, ignoriert wird. Daß eine „Spielschuld" zur vertragsmäßigen Aufrechnung verwendet werden kann, beweist nicht, daß sie eine Forderung im Rechtssinne ist. Denn die vertragliche Aufrechnung stellt sich anerkanntermaßen als ein gegenseitiger oder als zwei einseitige Erlaßverträge dar.

Nicht allgemein, aber doch überwiegend, werden die sittlichen Pflichten als Naturalobligationen angesehen. Unsere Anschauungsweise hingegen erblickt auch hier keine Forderungen im Rechtssinne.

Zwar kann nicht entscheidend gegen die Anwendung des Begriffes Naturalobligation auf diese Pflichten vorgebracht werden, daß sie auch im römischen Rechte nicht als solche angesehen wurden und daß die Motive sagen, „der Grundsatz, daß aus der Ethik, dem Naturrechte oder dem allgemeinen Rechtsbewußtsein eine unvollkommene Obligation (mit soluti retentio) herzuleiten sei, sei nicht anerkannt"; doch beweist immerhin auch hier wieder der Condictionenausschluß als alleinige Wirkung der sittlichen Pflicht nichts für deren Eigenschaft als unvollkommene Forderung.

Der Umstand aber, daß das Gesetz auch Schenkungen kennt, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, kann als Beweis beigebracht werden, daß sittliche Pflichten nicht als Naturalobligationen angesehen werden dürfen; denn begrifflich ist eine Schenkung eine unentgeltliche Zuwendung und die angeführte Wendung des Gesetzes wäre wider-

spruchsvoll, wenn man die sittliche Pflicht als eine Forderung und eine ihr entsprechende Leistung, die somit nicht unentgeltlich wäre, als Erfüllung ansehen wollte.

Die Erfüllung sittlicher Pflichten und Anwendungsfälle des § 814 BGB sind zu sehen in der ungeschuldeten Leistung einer Ausstattung, soweit sie das den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß nicht übersteigt (§ 1624 BGB), in der Einlösung eines präjudicierten Wechsels durch einen frei gewordenen Indossanten (§ 83 W. O.), vielleicht in noch anderen, hier nicht näher zu erwähnenden Leistungen, und sicher auch in der Zahlung des durch Zwangsvergleich erlassenen Teiles einer Forderung (§ 193 K. O.).

Dieser letzte Fall legt am meisten von allen überhaupt die Annahme einer Naturalobligation nahe, da trotz des Zwangsvergleiches Bürgschaften und Pfandrechte, also accessorische Sicherheitsleistungen, unvermindert fortbestehen. Während nach unserer Auffassung hier eine Ausnahme von dem Grundsatz der Accessorietät in dem Maße vorliegt, daß trotz Fehlens einer Hauptforderung die Rechte aus der Sicherheitsleistung als selbständige Verwertungsrechte bestehen bleiben, benötigt die constructionelle Erklärung durch Annahme einer zurückbleibenden Naturalobligation nur die Ausnahme, daß trotz der Unerzwingbarkeit der Hauptschuld die accessorische Schuld erzwingbar bleibt. Daß trotzdem unserer Auffassung der Vorzug zu geben ist, ist bei der Erörterung der Frage nach der Zweckmäßigkeit des Begriffes Naturalobligation darzutun.

Daß wegen Formmangels nichtige (§§ 313, 518, 766 BGB) und wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit unwirksame (§ 108, (114) BGB) Rechtsgeschäfte, obwohl sie durch Bewirkung der versprochenen Leistung (für den letzten Fall mit dem beschränkt Geschäftsfähigen zur freien Verfügung überlassenen Mitteln) geheilt werden, keine Naturalobligationen erzeugen, ist von der unbedingt herrschenden Lehre anerkannt. Die Leistungen auf Grund dieser Geschäfte stellen nicht ihre Erfüllung dar, sondern nur ein Tatbestandsmerkmal, das den nichtigen oder unwirksamen Vertrag ex nunc bezw. ex tunc gültig macht.

Auch daß durch das Verlöbnis eine Naturalobligation auf Eingehung der Ehe entstehe, wird neuerdings allgemein abgelehnt. Die Eingehung der Ehe ist keine „uncondicierbare Leistung“, nicht die Erfüllung eines „Schuldverhältnisses“.

Diesen Fällen angeblicher Naturalobligationen gegenüber, in denen auch die Verneinung überhaupt einer Verbindlichkeit zum mindesten eine construktionell zufriedenstellende Lösung gibt, stehen diejenigen, in denen wesentlich vollkommene Ansprüche für vorliegend erachtet werden müssen.

Zunächst werden eine Reihe von Ansprüchen als Naturalobligationen angesehen, denen lediglich eine dauernde Einrede entgegen-

steht, nämlich ein verjährter Anspruch, die Ansprüche aus einem turpiter promissum und auf eine übermäßig hohe Vertragsstrafe und der Anspruch, dem die dauernde Einrede eines pactum de non petendo gegenübersteht.

Weder das bloße Bestehen, noch die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung einer dauernden Einrede hat irgend einen Einfluß auf das Bestehen des Anspruches, weder die Vernichtung der ganzen Verbindlichkeit, noch auch die des „Anspruches" in dem Sinne, daß lediglich die „Forderung" übrig bleibe.

Abgesehen davon, daß das Gesetz nirgends die Geltendmachung einer dauernden Einrede als Endigungsgrund des Anspruches erwähnt, besteht auch keine Veranlassung, der dauernden Einrede eine wesentlich andere Wirkung zuzuschreiben, als der vorübergehenden. Daß diese aber den Bestand des Anspruches nicht berührt, ist anerkannt

Die Annahme, daß das Bestehen einer dauernden Einrede den Anspruch zu einem naturalen mache, fordert aber auch eine Reihe von Unregelmäßigkeiten, die durch die hier vertretene Auffassung vermieden werden.

Wenn der Bürge oder Verpfänder die vom Hauptschuldner geltend gemachte Einrede nicht vorbringt, so würde sich eine erzwingbare Forderung auf eine unerzwingbare stützen, was mit dem Grundsatz der Accessorietät der Sicherheitsleistungen in Widerspruch steht.

Insbesondere bei dem verjährten Anspruch läge diese Unregelmäßigkeit vor, da der Sicherheitsschuldner die Verjährungseinrede garnicht geltend machen kann. Nach unserer Auffassung liegt hier lediglich eine Ausnahme von der Bestimmung vor, daß die Sicherheitsschuldner auch die Einreden des Hauptschuldners geltend machen können.

Bei der Aufrechnung mit einem verjährten Anspruch nach § 390 Satz 2 BGB liegt, wenn man in ihm eine Naturalobligation sieht, eine Abweichung von dem Grundsatz vor, daß man mit einer Naturalobligation nicht gegen eine Zivilobligation aufrechnen kann. Weniger schwerwiegend ist die für unsere Theorie erforderliche Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein einredebehafteter Anspruch sich nicht zur Aufrechnung eigene.

Endlich wird durch Verzicht auf eine dauernde Einrede der Anspruch wieder voll klagbar; es erscheint zweckmäßiger, hier nicht das Anwachsen einer Naturalobligation zu einer vollkommenen Forderung, das man gegebenenfalls sogar als formbedürftig ansehen müßte, anzunehmen, sondern den Wegfall des Leistungsverweigerungsrechts, das die Geltendmachung des stets vollkommenen Anspruches verhindert hat.

Außer diesen dauernd einredebehafteten Ansprüchen werden noch von einigen Schriftstellern als Naturalobligationen angesehen die „unklagbaren Ansprüche" im Sinne Reichels, eines der bedeutendsten Gegner der Anwendung des Begriffes Naturalobligation im gelten-

den Recht. Es handelt sich bei ihnen um wesentlich vollkommene Ansprüche, die lediglich der gerichtlichen Erzwingbarkeit entbehren. Der Begriff Naturalobligation kann auf sie darum keine Anwendung finden, weil sie außergerichtlich, z. B. durch Aufrechnung, erzwingbar bleiben.

Sowohl bei dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen, den der Besitzer einer Sache gegen den nichtbesitzenden Eigentümer vor ihrer Genehmigung hat (§ 1001 BGB), als auch bei den Ansprüchen der Ehefrau gegen den Ehemann aus dessen gesetzlicher Verwaltung und Nutznießung (§ 1394 BGB) spricht das Gesetz selbst von „Ansprüchen". Ferner die klaglosen Börsentermingeschäfte der §§ 53 ff BG können, wenn auch nur beschränkt, außergerichtlich durch Aufrechnung geltend gemacht werden.

Auch in diesen drei Fällen ist es, wie bei den dauernden einredebehafteten Ansprüchen, zweckmäßiger, in dem Wegfall der Beschränkung der Unklagbarkeit lediglich die Aufhebung einer positiven Gesetzesbestimmung zu erblicken, als das Anwachsen einer naturalen Verbindlichkeit zu einer zivilen anzunehmen.

Einige andere vollkommene Ansprüche, die nur ganz vereinzelt als Naturalobligationen angesehen worden sind, können unbesprochen bleiben.

Nachdem somit dargetan ist, daß der Begriff Naturalobligation in den Fällen seiner Anwendung wenn nicht überhaupt verfehlt, so doch wenigstens nicht erforderlich ist, ist nun nachzuweisen, daß er auch nicht zweckmäßig ist.

Das Gesetz erwähnt den Begriff nicht nur nicht, sondern ist auch, weit entfernt davon, ihn nahezulegen, so klar gefaßt, daß er nur durch Künsteleien wieder für anwendbar erachtet werden kann.

Warum will man so extrem liegende Fälle, wie die, in denen „eine Verbindlichkeit nicht begründet wird", und die, in denen „ein Anspruch nicht geltend gemacht werden kann", unter einen Zwischenbegriff zusammenzwingen, wo die Verteilung einerseits zu den Fällen der Nichtobligationen, andererseits zu denen der vollkommenen Verbindlichkeiten ohne weiteres möglich ist und ein klares Bild gibt?

Warum ferner sucht man einen so vagen und nach Wesen und Anwendungsmöglichkeiten umstrittenen Begriff zu halten, wenn er nicht erforderlich ist und seine Nichtanwendung nicht einmal die Einführung eines anderen, zweckmäßigeren Begriffes nötig macht?

Eine weitere wichtige Ueberlegung, die gegen die Anwendung des Begriffes Naturalobligation spricht, ist folgende:

Die Annahme einer Naturalobligation, der eine Vermutung für die größtmögliche Wirksamkeit zuerkannt wird, erfordert folgerecht für jeden Einzelfall die Untersuchung, ob nicht nach Billigkeit oder ratio legis außer den gesetzlich festgestellten Auswirkungen der Naturalobligation noch andere Obligationswirkungen stattfinden. Diese Erörterungen, die mangels systematischer Anhaltspunkte leicht subjektiv sind und viele Meinungsverschiedenheiten gezeitigt haben, werden durch unsere Auffassung überflüssig. Wo Nichtobligatio, da

keine, wo vollkommene Forderung, da grundsätzlich jede Obligationswirkung. Diese Einteilung ist von nicht geringem praktischem Werte.

Man hat für Spielschulden und sittliche Pflichten Schuld- und Forderungsübernahme als zulässig erklärt. Das erscheint nicht angängi.g Bei den Spielschulden kann zwar auch mangels Cessibilität die Leistung an den Zedenten nicht condiciert werden, da stets „auf Grund des Spieles" geleistet worden ist. Anders bei den sittlichen Pflichten. Hier muß man eine condictio gegen den „Zedenten", soweit sie nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, zulassen. Eine sittliche Pflicht ist ein Band, das durch den Wechsel der Personen zerrissen wird, und verträgt nicht die Anwendung von Funktionen rechtlicher Forderungen.

Bürgschaft und Pfandrechte sind für Spielschulden und sittliche Pflichten ausgeschlossen.

Daß diese Sicherheitsleistungen für den durch Zwangsvergleich erlassenen Teil einer Forderung weiterbestehen, ist eine Ausnahme, die durch Einführung des Begriffes Naturalobligation nur gemildert wird. Es muß aber festgehalten werden, daß kein Grund vorliegt, den Erlaß durch Zwangsvergleich wesentlich anders zu behandeln, als den gewöhnlichen Erlaß, der einen Anspruch völlig tilgt.

Daraus ergibt sich auch, daß die Ansicht irrig ist, Bürgschaften und Pfandrechte könnten für diese Nichtobligationen neu bestellt werden.

Andererseits sind Bürgschaften und Pfandrechte für die dauernd einredebehafteten und die klaglosen Ansprüche durchaus möglich, sofern nicht, wie in den Fällen der §§ 53 ff BG, das Gesetz allgemeine Ausnahmen macht. Die Annahme, daß in diesen Fällen Naturalobligationen vorlägen, kommt zu Ergebnissen, die häufig mit dem Grundsatz der Accessorietät der Sicherheitsleistungen in Widerspruch treten müssen. Das sichert unserer Auffassung den Vorzug.

Aehnlich verhält es sich mit den Sicherstellungen durch Zurückbehaltungsrecht und Vertragsstrafen. Selbst wenn man auf Grund eines verjährten Anspruches ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen könnte, so wäre das kein Beweis für die Eigenschaften jenes als Naturalobligation, sondern die Folge der dauernden Einrede.

Soweit bei den verjährten und den unklagbaren Ansprüchen Aufrechnung stattfindet, beweist diese Möglichkeit außergerichtlicher Erzwingung, daß keine Naturalobligation, sondern ein seinem Wesen nach vollkommener Anspruch vorliegt.

Im übrigen erklärt sich die Nichtaufrechenbarkeit von Spielschulden und sittlichen Pflichten schärfer durch die Annahme einer Nichtschuld als durch die einer Naturalobligation.

Auch alle übrigen Funktionen einer Forderung sind, ohne daß nur die Prüfung des Einzelfalles Aufschluß geben könnte, einerseits bei der Nichtforderung versagt, anderseits bei dem vollkommenen Anspruche grundsätzlich möglich.

Was die Frage anlangt, ob die Erfüllung einer angeblichen Naturalobligation eine unentgeltliche Verfügung sei, erkennt unsere Anschauungsweise, daß bei den Fällen, in denen Verbindlichkeiten nicht vorliegen, eine Leistung unentgeltliche Verfügung ist, nicht aber in den Fällen vollkommener Ansprüche. Das trifft auch u. E. auf den Einzelfall der Erfüllung unklagbarer Börsentermingeschäfte zu, da das als Entgelt des Gewinners zu betrachtende Risiko, wennschon das Vermögen des Verlierers dadurch nicht mehr bereichert ist, ungleich schwerwiegender war, als das des Gewinners im Spiel, der bei Verlust, im Gegensatz zum Verlierer im Börsentermingeschäfte, niemals zur Erfüllung gezwungen werden kann.

Die Lehre von der Naturalobligation kann zu ihrem Nachteile so scharfe systematische Grenzen nicht ziehen.

Endlich ist des öfteren erörtert worden, ob auf Feststellung von Naturalobligationen geklagt werden könne. Der Urteilstenor wird diesen Begriff nicht anwenden dürfen. Im übrigen ist die Feststellbarkeit keine Folge eines Schuld-, sondern eines Rechtsverhältnisses, also des weiteren Begriffes, so daß die Bejahung in den Fällen angeblicher Naturalobligationen nichts für das Vorliegen dieses letzten Institutes ergibt.

Die Ausscheidung des Begriffes Naturalobligation aus dem geltenden Rechte bringt also nicht nur Vorteile allgemeiner Art, sondern gibt auch wertvolle systematische Anhaltspunkte und führt zu praktisch wichtigen Ergebnissen.

Wenn durch diese Ausführungen gezeigt worden ist, daß der Begriff Naturalobligation im geltenden deutschen bürgerlichen Rechte weder erforderlich noch zweckmäßig ist, so erfordert das Interesse an klarer systematischer Gestaltung, daß er nicht mehr angewendet wird.

Gottesberger Wochenblatt
Gottesberg in Schlesien